



# Leitfaden Brandschutz in der Land- und Forstwirtschaft



LAND  
SALZBURG

---

**Impressum:**

**Medieninhaber:** Land Salzburg | **Herausgeber:** Salzburger Landesstelle für Brandverhütung, Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie | **Gestaltung:** Landes-Medienzentrum | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Anschrift:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Downloadadresse:** [www.salzburg.gv.at/themen/aw/landwirtschaft/arbeitsrecht-arbeitsschutz](http://www.salzburg.gv.at/themen/aw/landwirtschaft/arbeitsrecht-arbeitsschutz)  
**Stand:** Dezember 2021



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,  
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

# Vorwort

Landesrat DI Dr. Josef Schwaiger



Foto: Helge Kirchberger

Eine effiziente Brandverhütung kann Hof, Leib und Leben retten!

Gerade in der Landwirtschaft hat es in den letzten Jahrzehnten eine weitreichende Verbesserung im vorbeugenden Brandschutz gegeben. Neueste Technik und Materialien alleine können aber nicht die Achtsamkeit jedes Einzelnen ersetzen!

In den vergangenen Jahren wurden im Land Salzburg zahlreiche Großbrände verzeichnet, wobei sich etwa die Hälfte im landwirtschaftlichen Bereich ereigneten.

Blitzschlag, technische Gebrechen und Fremdverschulden waren die häufigsten Schadensursachen. Man sieht, dass auch in der heutigen Zeit Großbrände nicht vollständig vermieden werden können. Durch eine bewusste Kontrolle und das Einhalten weniger und einfacher Hinweise, ist eine wesentliche Verbesserung des Brandschutzes erzielbar.

Ganz besonders wichtig dabei ist, dass man selbst aktiv wird. Eigeninitiative und vorkehrende Maßnahmen, die oftmals recht überschaubar sind, sind die effektivsten Brandverhütungsmaßnahmen.

Mit diesem Leitfaden und Ihrem persönlichen Engagement in der Eigenkontrolle ist mir wichtig, dass der Brandschutz im landwirtschaftlichen Bereich ernst genommen wird.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landesstelle für Brandverhütung gerne zur Verfügung. Beteiligen sie sich und helfen Sie aktiv mit, Ihren Betrieb für Sie und Ihre Familie noch sicherer zu machen.

Ich wünsche viel Glück in Haus und Hof!

Landesrat Josef Schwaiger

# Vorwort

Präsident Rupert Quehenberger

4



Foto: Bauerbund Salzburg

wieder viele Brandursachen, an die man nicht denkt. Deshalb ist es so wichtig, das Bewusstsein für potenzielle Brandquellen zu schärfen und durch konkrete Vorsorgemaßnahmen die Brandgefahr zu verringern.

Ich glaube, dass man nach dem Motto „Versichern ist gut, Brandverhütung ist besser“ große Schäden von den bäuerlichen Betrieben abwenden kann.

Für den vorbeugenden Brandschutz gilt es, stets am neuesten Stand zu bleiben, denn durch die Modernisierung in der Landwirtschaft verändern sich auch mögliche Zündquellen.

Der Leitfaden zur Brandverhütung in der Landwirtschaft ist eine wertvolle Unterstützung und Anleitung zur Eigenkontrolle. Die von Fachleuten erstellte Checkliste ist hierfür ideal und dient der Kontrolle des baulichen Brandschutzes, der Betriebseinrichtungen wie Heizungsanlagen und Einzelfeuerstätten genauso wie von elektrischen Anlagen. Verschiedenste Arten

Der Brandschutz im eigenen Haushalt ist genauso wie in Stall- und diversen Nebengebäuden ein sehr wichtiges Thema. Schließlich schützt man nicht nur das Hab und Gut vor einem Brand, sondern auch Menschenleben.

Brandquellen erkennen heißt Brand vermeiden, jedoch gibt es immer

der Lagerung wie beispielsweise die Kontrolle des Heus oder sonstige am Betrieb vorhandene Betriebsmittel- und Materiallager sind ebenso enthalten.

Jeder Brand kann existenzbedrohend sein, deshalb mein Appell an alle Personen im landwirtschaftlichen Betrieb, sich mögliche Brandgefahren bewusst zu machen und diesen Leitfaden für eine sinnvolle Eigenkontrolle zu verwenden.

A handwritten signature in black ink, reading "Rupert Quehenberger". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Rupert Quehenberger

Präsident der Landwirtschaftskammer Salzburg

# Vorwort

Ing. Martin Dickenberger



Foto: Brandverhütungsstelle Salzburg

Bei der Analyse von Großbränden auf Grundlage der statistischen Aufzeichnungen der vergangenen Jahre fällt auf, dass jedes zweite Brandereignis den landwirtschaftlichen Bereich betraf.

Die Gründe dafür können nicht auf einzelne Ursachen beschränkt werden, obwohl manche Brandentstehungen, wie

durch Heuselbstentzündung, durch technische Mängel im Bereich der Elektroinstallationen und elektrischen Anlagen, sowie durch Blitzschlag oder Brandstiftung, häufiger zu beobachten sind.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Brandes sind hinlänglich bekannt. Leider führen solche Ereignisse aber oft auch zu Groß- und Totalschäden. Mit ein Grund dafür ist die Weitläufigkeit der landwirtschaftlichen Bereichs- und Wohngebäude, verbunden mit der Bauweise und der naturgemäßen Anhäufung von leicht brennbarem Lagergut wie zum Beispiel Heu und Stroh.

Der Verlust von Betriebsteilen und Werten der gesamten Betriebsanlage oder auch des Heimes zieht vielfach menschliches Leid und finanzielle Sorgen und Nöte nach sich. Um für solche Unglücksfälle vorzusorgen ist es daher auch aus Sicht der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung unerlässlich, den Betrieb ausreichend zu versichern.

Der gesetzliche Auftrag der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung ist es auch, der Bevölkerung Aufklärung und Beratung zum Thema „vorbeugender Brandschutz“ zu leisten und daher stehen wir den landwirtschaftlichen Betrieben mit Unterstützung und Hilfestellung zur Führung eines brandsicheren Betriebes und damit der Erhaltung Ihrer Werte gerne zur Seite.

Dazu gehört aber auch der Hinweis auf die allgemeinen und besonderen Pflichten zur Vermeidung von Bränden, je nach Möglichkeit und Zumutbarkeit im Rahmen der vielfältigen gesetzlichen Bestimmungen. So soll auch vermieden werden, dass im Brandfall den Betriebsführer eine Vernachlässigung der ihm auferlegten Obsorge mit allfälligen rechtlichen Konsequenzen trifft.

Die Salzburger Landesstelle für Brandverhütung hat daher in Zusammenarbeit und der Unterstützung des ressortzuständigen Regierungsmitglieders, Landesrat DI Dr. Josef Schwaiger, und der Landwirtschaftskammer Salzburg eine Arbeits- und Informationsunterlage als Leitfaden „Brandschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ erstellt.

Diese Broschüre beinhaltet als konkrete Arbeitsunterlage auch eine ausführliche „Checkliste“. Diese ermöglicht Ihnen vorbeugende Brandschutzmaßnahmen durch konkrete Eigenmaßnahmen und Eigenkontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb.

Weitere Unterstützung und Information bietet Ihnen die Salzburger Landesstelle für Brandverhütung auch unter der Telefonnummer +43 662 827 591.

Salzburger Landesstelle für Brandverhütung  
Karolingerstraße 32, 5020 Salzburg  
Telefon: +43 662 827 591, E-Mail: [bvs.office@sbg.at](mailto:bvs.office@sbg.at),  
Internet: [www.brandverhuetung-salzburg.at](http://www.brandverhuetung-salzburg.at)

# 1.0 Baulicher Brandschutz

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Brandwand als Trennung zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sichtkontrolle der Brandwand auf Mängel (Öffnungen, Wanddurchbrüche, Fenster, Durchtritt von Dachsparren, usw.)</li> </ul>	
Bestehende Treibstofflager	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ eigener Raum mit Wänden und Decken EI 90 sowie öl- und flüssigkeitsdichter Auffangwanne</li> <li>■ ordnungsgemäßen Zustand der Wände, Decken sowie der Auffangwanne kontrollieren (Durchbrüche, Öffnungen, usw.)</li> </ul>	
Garagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausbildung gem. der OIB Richtlinie 2.2</li> <li>■ baulichen Brandschutz der Garage auf Mängel kontrollieren (Wand- und Deckenöffnungen, usw.)</li> </ul>	
Werkstätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausbildung gem. Pkt. 7.1.6 der OIB Richtlinie 2</li> <li>■ einwandfreien baulichen Zustand der Werkstätten hinsichtlich des Brandschutzes kontrollieren (Durchbrüche, Öffnungen, usw.)</li> </ul>	
Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge und Maschinen sowie Elektrofahrzeuge mit Akkulatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausbildung gem. Pkt. 7.1.6 der OIB Richtlinie 2 (= eigener Brandabschnitt)</li> <li>■ baulichen Brandschutz der Einstellräume auf Mängel kontrollieren (Durchbrüche, Öffnungen, usw.)</li> </ul>	
Abgasanlagen in Wirtschaftsgebäuden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Errichtung nach den geltenden Bauvorschriften und Normen</li> <li>■ Abnahme durch den zuständigen öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrermeister</li> <li>■ Sichtkontrolle der Abgasanlagen hinsichtlich des einwandfreien baulichen Zustandes (Risse, Versottungen, usw.)</li> <li>■ Einhaltung der Mindestabstände zu brennbaren Teilen und Materialien lt. Herstellerangaben</li> </ul> <p><b>Unzulässig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ keine Reinigungsöffnungen in Garagen</li> <li>■ keine Reinigungsöffnungen in Räumen, in denen brandgefährliche Stoffe gelagert werden (z. B. Tenne)</li> </ul>	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Heiz- und Brennstofflagerräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausbildung gem. Pkt. 3.9 der OIB Richtlinie 2</li> <li>■ Sichtkontrolle baulichen Brandschutzes der Heiz- und Brennstofflagerräume auf Mängel (Durchbrüche, usw.)</li> </ul>	

**Unsere empfohlene monatliche Überprüfung:**

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Feuerschutztüren und Feuerschutztore	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontrolle des einwandfreien technischen Zustandes</li> <li>■ Kontrolle der Selbstschließeinrichtung</li> <li>■ sind ständig geschlossen zu halten</li> </ul>	
Selchkammern	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ rauchdichte Ausführung in EI 90 und A1</li> <li>■ unzulässig in Dachräumen, in Fluchtwegbereichen und Treppenhäusern</li> <li>■ Sichtkontrolle der Selchkammer auf Mängel (Öffnungen, Durchbrüche, Undichtheiten, usw.)</li> <li>■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen und Gegenständen</li> </ul>	

## 2.0 Betriebliche Anlagen / Infrastruktur

### 2.1. Heizungsanlagen, Einzelfeuerstätten

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Unbenützte Anschlüsse von Fängen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ betriebsdichter Verschluss der Anschlussstellen gem. den geltenden Bauvorschriften und Normen</li> </ul>	

Unsere empfohlenen laufenden Überprüfungen:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Feuerstätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen lt. Herstellerangaben, ÖNORM B 2331, B 8311 und TRVB H 105</li> <li>■ einwandfreier Zustand</li> <li>■ keine Feuerstätten in Garagen und brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Räumen</li> </ul>	
Öl- und Gasfeuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Funktion der Brandschutzeinrichtungen (Brandschutzschalter, Fluchtschalter, Schwimmerschalter, Hauptschalter)</li> <li>■ Einhaltung der Überprüfungsfristen</li> </ul>	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
<p>Wärmulftöfen zum Trocknen von Erntegütern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anlagen mit offener Feuerung (mit Direktbefeuerung), sogenannte Heizkanonen sind verboten</li> <li>■ es dürfen nur Wärmulftöfen mit Wärmetauscher verwendet werden</li> <li>■ Ausführung des Wärmulftofens gemäß der Maschinenbaurichtlinie 2010 und der ÖNORM EN 303</li> <li>■ Sicherheitseinrichtungen: Kontaktschalter Türe Brennkammer, Kontaktschalter Aschetürchen, Temperaturüberwachung der Lüfterkammer sowie optische und akustische Alarmierung im Fall einer Temperaturüberschreitung ist erforderlich</li> </ul> <p><b>Aufstellung im Gebäude:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wärmulftöfen dürfen nicht in brandgefährdeten Räumen (Heu- und Erntegutlager, Tenne, Stallungen, usw.) aufgestellt werden</li> <li>■ eigener Rauchfang ist erforderlich</li> <li>■ eigener Aufstellungsraum ist erforderlich (raumseitig A2)</li> <li>■ Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen lt. Herstellerangaben sowie der TRVB H 105 sind einzuhalten</li> </ul> <p><b>Aufstellung im Freien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einhaltung eines Schutzabstandes zu Gebäuden von mind. 5 m, bei Brandgefahr durch Funkenflug mind. 10 m Abstand zu Gebäuden</li> </ul> <p><b>Wartung, Reinigung und Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Reinigung und Wartung des Wärmulftofens und des dazugehörigen Equipments lt. Herstellerangaben vor jeder Inbetriebnahme</li> <li>■ Bereithaltung eines geeigneten Feuerlöschers</li> <li>■ Betreiben des Wärmulftofens darf nur nach den Herstellervorschriften erfolgen</li> </ul>	
<p>Füll- und Aschetürchen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen lt. Herstellerangaben, ÖNORM B 2331, B 8311 und TRVB H 105</li> <li>■ einwandfreier Zustand</li> <li>■ rauch- und gasdichter Verschluss</li> </ul>	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Rauch- und Abgasrohre	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ rauch- und betriebsdichter Anschluss an die Feuerstätte und den Abgasfang</li> <li>■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen in Abhängigkeit der Abgastemperaturen lt. ÖNORM B 2331, B 8311 und TRVB H 105</li> <li>■ Reinigung der Abgasrohre</li> </ul>	
Kehr-, Putztürchen, Reinigungsöffnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand</li> <li>■ betriebsdicht und zugänglich</li> <li>■ Sicherheitsabstand zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen lt. Herstellerangaben, ÖNORM B 8206</li> </ul>	
Automatische Holzfeuerungsanlagen (Hackschnitzel- und Pelletsheizungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand der Feuerstätten</li> <li>■ Funktionstüchtigkeit der Rückbandschutzeinrichtungen</li> <li>■ Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen einschließlich der Wasserzufuhr</li> <li>■ Kontrolle der Warneinrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Funktion</li> </ul>	
Brennstofflagerungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ im Heizraum nur der Tagesbedarf</li> </ul>	
Lagerung von Feuerungsrückständen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ in nicht brennbaren Behältern mit nicht brennbaren Deckeln</li> <li>■ verboten in brandgefährdeter Umgebung</li> </ul>	

## 2.2. Elektrische Anlagen

### Unsere empfohlene jährliche Überprüfung

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand (Klemmen, Fangu-, Ableitungen)</li> <li>■ Einhaltung der Überprüfungsfristen (alle 5 Jahre)</li> </ul>	
Antennen oder SAT-Schüssel über Dach	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ sind blitzschutzmäßig zu erden</li> <li>■ einwandfreier Zustand (Klemmen, Ableitung)</li> <li>■ Einhaltung der Überprüfungsfristen</li> </ul>	

### Unsere empfohlene monatliche oder laufende Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Elektrische Leitungen im Wohn- und Wirtschaftsgebäude	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sichtprüfung auf Schäden (einwandfreier Zustand)</li> <li>■ fachgerechte Verlegung der Kabel</li> </ul>	
Verteilerdosen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ordnungsgemäße Abdeckungen</li> </ul>	
Anschlussleitungen für bewegliche Betriebsmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand (keine Beschädigungen)</li> <li>■ es dürfen nur öl- und flammwidrige Gummischlauchleitungen verwendet werden</li> <li>■ ordnungsgemäße Zugentlastungen an beiden Seiten</li> </ul>	
Verlängerungskabel	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand (keine Beschädigungen)</li> <li>■ es dürfen nur öl- und flammwidrige Gummischlauchleitungen verwendet werden</li> <li>■ Verlängerungskabel für Kraftstrom dürfen nur mit 5-poligen Euro-steckvorrichtungen und einer fünfadrigen Leitung versehen sein</li> </ul>	
Schalttafeln, Schaltkästen und Sicherungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand der Elektroverteiler, der Fehlerstromschutz- und Sicherungseinrichtungen</li> <li>■ Freihalten von brennbaren Lagerungen und Materialien</li> <li>■ ordnungsgemäße Beschriftung und Zugänglichkeit</li> </ul>	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Motoren und Aufstellungsorte von Motoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ in brandgefährdeten Räumen dürfen nur Motoren der Schutzart IP 54 verwendet werden, sonst mindestens IP 44</li> <li>■ Motoren müssen mit einer entsprechenden Überlastschutzeinrichtung ausgestattet werden</li> <li>■ Motoren sind ständig frei von brennbaren Lagerungen zu halten</li> <li>■ einwandfreier Zustand (Zuleitung, Schalter, Gehäuse, usw.)</li> </ul>	
Leuchten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ in brandgefährdeten Räumen Schutzart IP 54, ansonsten mind. Schutzart IP 44</li> <li>■ keine Halogenscheinwerfer in brandgefährdeten Räumen (Scheune, Heuboden, Tenne, usw.)</li> <li>■ richtiger Montageort (Herstellerangaben beachten)</li> <li>■ einwandfreier Zustand (Schutzglas, Beschädigungen usw.)</li> <li>■ Leuchten sind frei von Staub, Erntegut sowie brennbaren Ablagerungen zu halten</li> <li>■ Leuchtstofflampen mit Abdeckungen bzw. Staubschutzverschraubungen im gesamten Wirtschaftsgebäude</li> <li>■ im Erntegutlager sowie in Räumen, wo Staubablagerungen zu erwarten sind dürfen nur Leuchten mit begrenzter Oberflächen-temperatur gemäß ÖVE EN 60598-2-24 verwendet werden</li> </ul>	
Wärmestrahler und Wärmeleuchten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ sichere Aufhängevorrichtung (Kette)</li> <li>■ Mindestabstände zu brennbaren Stoffen mind. 0,5 m</li> <li>■ einwandfreier Zustand (Zuleitung, Gehäuse)</li> </ul>	
Weidezaungerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, usw.)</li> <li>■ dürfen nicht in brandgefährdeten Räumen (Tenne, Scheune, Heu- u Strohlager) angebracht und betrieben werden</li> </ul>	
Heukrananlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand (Zuleitung, Flachbandkabel, usw.)</li> <li>■ Kranschiene sind zu erden und miteinander zu verbinden (Mindestquerschnitt. 16mm² CU)</li> <li>■ Wartung nach Herstellerangaben</li> </ul>	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Heugebläse	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse)</li> <li>■ Mechanik im Hinblick auf Leichtgängigkeit prüfen</li> <li>■ Wartung nach Herstellerangaben vor Benutzung</li> </ul>	
Heubelüftungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse)</li> <li>■ Mechanik im Hinblick auf Leichtgängigkeit prüfen</li> <li>■ Wartung nach den Herstellerangaben vor Benutzung</li> </ul>	
Fehlerstromschutzschalter	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ monatliche Betätigung des Prüfknopfes des FI Schutzschalters</li> </ul>	
Elektrische Warmluft erzeuger zum Trocknen von Heu (Kondensattrockner, Luftentfeuchter)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse)</li> <li>■ Wartung nach Herstellerangaben</li> <li>■ wiederkehrende Reinigung</li> <li>■ Wartungsintervalle einhalten</li> </ul>	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Photovoltaik	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Errichtung nach der OVE E 8101 und der OVE Richtlinie R 11-1 durch Fachfirmen</li> <li>■ wiederkehrende Prüfungen nach Herstellerangaben bzw. der OVE Richtlinie R 11-1 durch Fachfirmen oder Elektrofachkräfte</li> <li>■ Sichtprüfung auf Schäden (PV Paneele, Verkabelungen, Schaltungen, Anschlüsse, Wechselrichter, usw.)</li> <li>■ Wartungsintervalle einhalten</li> <li>■ Allgemeine Sicherheitsanforderungen an PV Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– PV Module dürfen Brandabschnitte nicht überbrücken</li> <li>– Mindestabstand der PV Module zu brandabschnitts bildenden Bauteilen muss bei landwirtschaftlichen Betriebsstätten mindestens 0,5 m betragen</li> <li>– PV Anlagen dürfen die Wirksamkeit von brandschutz-technischen Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen</li> </ul> </li> <li>■ Zusätzliche Sicherheitsanforderungen an PV-Anlagen wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Dachkonstruktion keinen Feuerwiderstand aufweist</li> <li>– wesentliche Teile der Dachkonstruktion brennbar sind</li> <li>– die Personenrettung über die Dach oder Fassadenkonstruktion erfolgen muss</li> </ul> </li> </ul>	
Akkumulatoren und Ladeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ das Laden von Batterien darf nur in Räumen erfolgen, die trocken, nicht brandgefährdet, nicht explosionsgefährdet sowie gut beund entlüftet sind</li> <li>■ Akkulatoren und Ladegeräte müssen bezüglich des Ladestromes bzw. der Ladespannung aufeinander abgestimmt sein</li> <li>■ es sind Maßnahmen zu treffen, um beim Laden und Betreiben von Batterien Kurzschlüsse zu verhindern</li> <li>■ beschädigte Ladegeräte oder Akkulatoren dürfen nicht verwendet werden</li> <li>■ Ladestationen für Elektrofahrzeuge dürfen sich nicht in Heuböden, Tennen, Scheunen, Remisen, Lagerräumen, Wirtschaftsgebäude, usw. befinden</li> </ul>	

## 2.3. Lagerungen

### Unsere empfohlene Überprüfung laut Heumesskalender

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Heu, Futtermittel, Stroh	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ständige Überprüfung der Temperaturen des eingelagerten Heus und Strohs mittels Heumesssonde</li> <li>■ Aufzeichnungspflicht im Heumesskalender</li> <li>■ richtige Lagerung (richtige Dimension des Stapels, keine Verdichtungsstellen)</li> </ul>	

### Unsere empfohlene monatliche bzw. laufende Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Treibstoffe und brennbare Flüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nur in eigenen geeigneten Lagerräumen bzw. eigenen Gefahrschranken</li> </ul>	
Düngemittel, Herbizide	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ getrennte Lagerung von kalkhaltigen Düngerarten und Stickstoffdüngern</li> <li>■ getrennte Lagerung von leichtbrennbaren Stoffen (Heu, Stroh, Öl und Benzin)</li> <li>■ getrennte Lagerung von Düngemitteln und Herbiziden</li> <li>■ Anbringung eines Rauchverbotes in den Lagerräumen</li> <li>■ kein Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in Lagerräumen</li> <li>■ Lagerbedingungen des Herstellers beachten</li> </ul>	
Pestizide	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ getrennte Lagerung von brennbaren Stoffen</li> <li>■ getrennte Lagerung von Düngemitteln und Herbiziden</li> <li>■ Anbringung eines Rauchverbotes in den Lagerräumen</li> <li>■ kein Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in Lagerräumen</li> <li>■ nur Lagerung in trockenen Räumen mit niedriger Luftfeuchtigkeit</li> <li>■ Lagerbedingungen des Herstellers beachten</li> </ul>	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Flüssiggas (Propan, Butan)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Lagerung nicht gestattet in Kellern, Dachböden, Garagen, brand- und explosionsgefährdeten Räumen, Stiegenhäusern</li> <li>■ Verbindungsstücke und Schläuche zwischen Gasflaschen und Gasgeräten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen</li> <li>■ Überprüfungsfristen einhalten (alle 6 Jahre)</li> <li>■ bei jedem Gasflaschentausch sind die Anschlüsse mittels Leckspray oder Seifenlösung auf ihre Dichtheit zu prüfen</li> </ul>	

### 3.0 Organisatorischer Brandschutz

Unsere empfohlene monatliche bzw. laufende Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand (Plombe)</li> <li>■ Einhaltung der Überprüfungsfristen (alle 2 Jahre)</li> <li>■ richtiges Löschmittel für den jeweiligen Verwendungszweck</li> <li>■ Zugänglichkeit und Beschilderung</li> <li>■ ausreichende Anzahl an Feuerlöschern (z.B. Werkstätten, Heizungsanlagen, Garagen, usw.)</li> </ul>	
Einstellen von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen (Traktoren, Automobile, Motorräder, usw.) und Elektrofahrzeugen mit Akkumulatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftsgebäuden, usw.</li> <li>■ dürfen nur in Garagen und dafür geeigneten Einstellräumen lt. Pkt. 7.1.6 der OIB Richtlinie 2 Ausgabe März 2015 eingestellt werden</li> </ul>	
Feuergefährliche Tätigkeiten (Schleifen, Schneiden u. Schweißen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftsgebäuden, Garagen und sonstigen brand- u. explosionsgefährdeten Räumen</li> <li>■ dürfen nur in Werkstätten durchgeführt werden</li> </ul>	
Rauchen, offenes Feuer und Licht	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftsgebäuden, Garagen und sonstigen brand- u. explosionsgefährdeten Räumen</li> </ul>	

<b>Kontrollgegenstände</b>	<b>Zielsetzung bzw. Abhilfe</b>	<b>Bemerkungen</b>
Feuerzeuge u. Zündhölzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ sicher vor Kindern verwahren</li> </ul>	
Zugangsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sperrverhältnisse und elektrische Alarminerungseinrichtungen (Bewegungsmelder und Leuchtmittel) überprüfen</li> </ul>	
Schmieröle	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Lagerung der Behältnisse in geeigneten Auffangwannen</li> </ul>	
Selchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontrolle hinsichtlich des Vorhandenseins von Fettablagerungen und erforderlichenfalls deren Entfernung</li> </ul>	

## 4.0 Baulicher Brandschutz

Unsere empfohlene laufende Überprüfung

<b>Kontrollgegenstände</b>	<b>Zielsetzung bzw. Abhilfe</b>	<b>Bemerkungen</b>
Feuerwehruzufahrt	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Festlegung und Freihaltung der Zufahrtswege</li> </ul>	
Löschwasserentnahmestellen (Hydranten u. Löschteiche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einwandfreier Zustand</li> <li>■ Freihaltung der Zufahrtswege</li> <li>■ Benutzbarkeit (auch im Winter)</li> </ul>	



# Heumess-Kalender 20

Eingefahren am:	1. Woche							2. Woche							3. und 4. Woche							5. W.	6. W.	7. W.	8. W.	9. W.	10. W.	11. W.	12. W.
	1	2	4	6	8	10	12	14	16	19	22	25	28	35	42	49	56	63	70	77	84								
Tag nach dem Einlagern:																													
Feuerwehr rufen: Nr. 122 Heuwehrgerät einsetzen																													
Alle 5 Stunden messen																													
Achtung Gefahr!																													
Normaler Verlauf																													
<b>1. Schnitt</b>																													
Datum des Messtages eintragen																													

Temperaturbereich ankreuzen!

Eingefahren am:	1. Woche							2. Woche							3. und 4. Woche							5. W.	6. W.	7. W.	8. W.	9. W.	10. W.	11. W.	12. W.
	1	2	4	6	8	10	12	14	16	19	22	25	28	35	42	49	56	63	70	77	84								
Tag nach dem Einlagern:																													
Feuerwehr rufen: Nr. 122 Heuwehrgerät einsetzen																													
Alle 5 Stunden messen																													
Achtung Gefahr!																													
Normaler Verlauf																													
<b>2. Schnitt</b>																													
Datum des Messtages eintragen																													

Temperaturbereich ankreuzen!

Eingefahren am:	1. Woche							2. Woche							3. und 4. Woche							5. W.	6. W.	7. W.	8. W.	9. W.	10. W.	11. W.	12. W.
	1	2	4	6	8	10	12	14	16	19	22	25	28	35	42	49	56	63	70	77	84								
Tag nach dem Einlagern:																													
Feuerwehr rufen: Nr. 122 Heuwehrgerät einsetzen																													
Alle 5 Stunden messen																													
Achtung Gefahr!																													
Normaler Verlauf																													
<b>3. Schnitt</b>																													
Datum des Messtages eintragen																													

Temperaturbereich ankreuzen!

# .RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

**FALSCH**



Feuer in  
Windrichtung  
angreifen

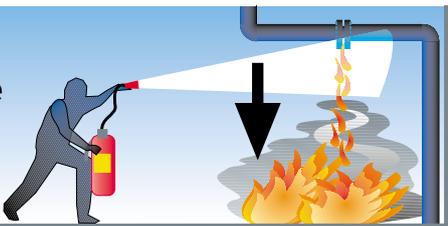
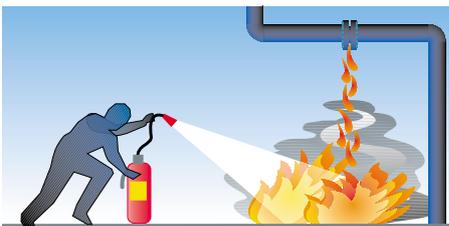
**RICHTIG**



Von vorne nach  
hinten und von  
unten nach  
oben löschen



Aber: Tropf-  
und Fließbrände  
von oben nach  
unten löschen



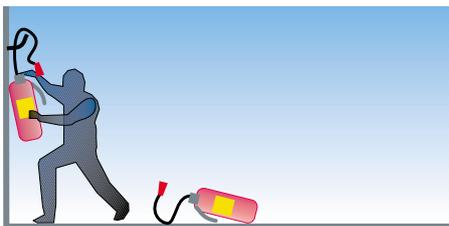
Mehrere Löscher  
gleichzeitig  
einsetzen - nicht  
hintereinander



Vorsicht vor  
Wiederentzündung-  
Glutnester immer  
mit Wasser  
nachlöschen



Eingesetzte  
Feuerlöscher nicht  
mehr aufhängen,  
sondern neu  
füllen lassen





LAND  
SALZBURG

---